

Opfer für Salem

Oettingers Rechtsexperten argumentieren politisch

Irritierend lange hat die baden-württembergische Landesregierung das Rechtsgutachten unter Verschuß gehalten, auf das sie sich im Streit mit dem Haus Baden immer wieder berufen hat. Diese Geheimniskrämerei hat die Empörung über den geplanten Verkauf von Handschriften aus der Badischen Landesbibliothek weiter angeheizt (F.A.Z. vom 7. Oktober). Wer nun die Stellungnahme des ehemaligen Landgerichtspräsidenten Peter Wax und des Freiburger Staatsrechtslehrers Thomas Würtenberger liest, kann die amtliche Verschwiegenheit durchaus verstehen. Wie bekannt, plädieren Wax und Würtenberger für einen außergerichtlichen Vergleich. Ausgerechnet die Darlegungen der Gutachter aber, warum just ein Verkauf der Handschriften der beste Weg eines solchen Vergleichs wäre, sind entschieden dünn und anfechtbar geraten. Eine Rechtspflicht zur Veräußerung der Handschriften jedenfalls läßt sich dem Gutachten nirgends entnehmen.

Zunächst entfalten die Gutachter die Vielfalt der historischen und juristischen Probleme, die der Streit aufwirft. Der Zank ist notwendigerweise ein Relikt aus der Zeit, als nach dem Ende des Absolutismus Staat und Fürst nicht mehr identisch waren und daher auch zwischen Staatseigentum und Privatvermögen des Herrschers geschieden werden mußte. In einem langwierigen Prozeß, der überlagert wurde von den Folgen der Säkularisierung, gelang die Gütertrennung in den meisten deutschen Territorien nach einem einleuchtenden Prinzip: Des Staates sollte alles sein, was öffentlichem Nutzen diene; den Fürsten blieb, knapp gesagt, was sie zu einer standesgemäßen Lebensführung brauchten.

Ausgerechnet in Baden aber, so die Gutachter, mißlang die Aufteilung. In ihrer Erzählung ergibt sich das Bild einer schier unentwirrbaren, bis weit ins siebzehnte Jahrhundert zurückreichenden, Zivilrecht und Verfassungsrecht vermischenden Rechtslage, die man nicht studieren kann, ohne an Bismarcks Bemerkung zu denken, die Schleswig-Holstein-Frage hätten nur drei Menschen durchschaut: er selbst, einer, der gerade verstorben sei, und ein dritter, der über den Schwierigkeiten den Verstand verloren habe. Nur ist eben in Stuttgart kein Bismarck in Sicht, sondern nur Ministerpräsident Oettinger. Wo Wax und Würtenberger eine historische Komplexität beschwören, die jeden Prozeß zum Glücksspiel machen müßte, da sehen Rechtsgelehrte wie Reinhard Mußnug und Dietmar Willoweit eine klare Frage, die mit den Mitteln des rechtshistorisch belehrten Verfassungsrechts durchaus zu entscheiden ist: War die „großherzogliche“ Bibliothek je Privateigentum?

Nach Auffassung von Wax und Würtenberger spricht sogar vieles dafür, daß die derzeit so heftig umstrittenen Handschriften Eigentum des Landes Baden-Württemberg geworden seien, und forscher Autoren hätten hier wohl schärfere Empfehlungen ausgesprochen. Ausdrücklich heißt es, „aus heutiger Sicht“ erscheine „rechtlich tragbar“ nur die Ansicht, daß die Fürsten sich die Klosterbibliotheken als Inhaber der Staatsgewalt angeeignet haben und nicht etwa als bibliophile Privatleute. Größeren Raum geben Wax und Würtenberger indes zahlreichen möglichen Einwänden, von Verjährungsfragen bis hin zum eher exotischen Rechtsinstitut der „Ersitzung“, die einen Eigentumserwerb nach dreißig Jahren des gutgläubigen Besitzes zuläßt. Überdies stellen sie es später als denkbar hin, daß der einzige heute rechtlich tragbar erscheinende Standpunkt rechtlich nicht durchsetzbar sein könnte.

Bestätigt fühlen sich die Gutachter in ihrer Skepsis durch einen Blick auf die insgesamt fünf Gutachten, die seit 1918 zu den verzwickten Eigentumsfragen erstellt wurden. „Selbst in Detailbereichen“, klagen Wax und Würtenberger, ist „kaum einmal

ein Ansatz zu einer Übereinstimmung zu erkennen“. Vollends unlösbar werde die Sache dadurch, daß gerade bei den Bibliotheksbeständen nicht zu trennen sei, was rechtlich geschieden werden müßte: „Es läßt sich weder nach den alten noch nach den neuen Bibliotheksinventaren feststellen, welches Buch, welche Handschrift genau aus welchem Akt des Eigentumserwerbs in die Hofbibliothek gelangt ist.“ Im Grunde müßte über Buch für Buch gestritten und entschieden werden – als handelte es sich bei den Handschriften nicht um Konvolute eindeutiger Provenienz.

Geradezu beschwörend warnen die Gutachter vor einem Gang zu Gericht. Schon die für die Klageerhebung notwendige Erforschung des Sachverhalts werde Historiker auf Jahre in den Archiven beschäftigen und garantiere nicht einmal eine zweifelsfreie Klärung der Quellenlage. Hinzu kämen unabsehbare Gerichtskosten, überschlägig rechnet die Studie mit drei Millionen Euro; allerdings wäre, worauf Wax und Würtenberger nur sehr knapp hinweisen, das Land gesetzlich von den Gerichtskosten befreit, hohe Vorschüsse müßte nur das Haus Baden leisten. Auch die Prozedurdauer sei kaum zu kalkulieren. Frühestens nach fünf bis sechs Jahren sei ein abschließendes Urteil

des Bundesgerichtshofs zu erwarten, hinzu käme eine weitere Verzögerung durch eine „fast unvermeidliche Anrufung des Bundesverfassungsgerichts“.

Das alles sind gewichtige Überlegungen. Allerdings wäre es in der gegebenen Lage Sache des Hauses Baden, durch eine Klage auf Herausgabe das Prozeßrisiko einzugehen. Die Empfehlung von Würtenberger und Wax, die Sache durch einen zivilisierten Kompromiß für alle Zukunft zu regeln, mag dennoch einiges für sich haben. Die Gutachter gehen freilich einen erheblichen Schritt weiter, skizzieren die Umrisse eines möglichen Vergleichs und begeben sich damit mit großen Schritten in heikle Reviere außerhalb ihrer Expertise. Aus einigermaßen heiterem Himmel empfehlen sie großzügig, „dem Hause Baden aus dem Bereich der alten Hofbibliothek jene Gegenstände zur Veräußerung“ zu überlassen, „deren es bedarf, um die von ihm bislang verwalteten Kulturgüter in eine ökonomisch gesicherte Stiftung zu überführen“. Das einstige Fürstenhaus erhalte damit aus den umstrittenen Gegenständen mit einem Gesamtwert von rund dreihundert Millionen Euro einen „Anteil von 60 bis 70 Millionen Euro“, was „in der Größenordnung den beiderseitigen Risiken und Erfolgchancen“ entspreche.

Natürlich schmerze der Verkauf der Handschriftenbestände, räumen Wax und Würtenberger ein, wollen das aber in Kauf nehmen, da es um die „Erhaltung sehr viel wertvollerer Kulturgüter, insbesondere des Schlosses Salem“ gehe. Salem bedeutender als die Handschriften? Das ist eine durch nichts belegte, auch gar nicht weiter ausgeführte Behauptung, zu der Wax und Würtenberger so gut berufen sind wie jeder andere kulturinteressierte Bürger, aber eben auch nicht mehr. In einem juristischen Gutachten jedenfalls haben derlei Spekulationen nichts zu suchen.

Damit aber nicht genug: Einmal in Fahrt, erwägen die Gutachter auch noch die – tatsächlich ja viel näherliegende – Alternative, das Land Baden-Württemberg könne Salem aus Mitteln des Haushalts sanieren oder gleich komplett übernehmen, notfalls zwangsweise. Gegen eine solche, für das Gemeinwesen ungleich sanftere Lösung sprächen jedoch, so Wax und Würtenberger, Gründe der „politischen Optik und Opportunität“ sowie die „Haushaltssituation des Landes“. Damit verlassen sie endgültig den Boden der juristischen Tatsachen und argumentieren nur noch pragmatisch. Das aber ist allein Sache der Politik. Einer Politik, die hoffentlich rasch zur kulturellen Vernunft zurückkehrt. HEINRICH WEFING

Das lange zurückgehaltene Gutachten zur Handschriftenfrage trägt zur Klärung der Rechtslage nichts bei. Statt dessen machen die Autoren politische Vorschläge für den Inhalt eines Vergleichs zwischen Land und Haus Baden.